Zwischenböden und Galerien

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für den Einbau von Zwischenböden oder Galerien

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 12. April 2006

1 Geltungsbereich

1 Als Zwischenböden und Galerien im Sinne dieses Merkblattes gelten Böden, die gegen den Raum offen sind und deren Fläche 50% der Raumfläche nicht überschreitet.

2 Zwischenböden und Galerien mit einer Fläche grösser als 50% der Raumfläche gelten als selbstständige Geschosse im Sinne der Brandschutzvorschriften.

3 Durch den Einbau eines Zwischenbodens oder einer Galerie erhöht sich die anrechenbare Brandabschnittsfläche um die eingebaute Fläche. Dadurch können zusätzliche Brandschutzmassnahmen wie ein erhöhter Feuerwiderstand des Tragwerkes, die Ausbildung des Zwischenbodens oder der Galerie als selbstständiger Brandabschnitt, die Installation einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage oder der Einbau einer Sprinkleranlage notwendig werden.

2 Fluchtwege

1 Als Fluchtweg im Raum gilt der kürzeste Weg vom Zwischenboden oder der Galerie über die Treppe und durch den darunter liegenden Raum bis zu einem Ausgang ins Freie oder in einen geschützten Korridor bzw. ein Treppenhaus.

2 Kann der Zwischenboden oder die Galerie nur über einen Fluchtweg verlassen werden, so beträgt die maximale Fluchtweglänge im Raum 20 m. Kann der Zwischenboden oder die Galerie über zwei verschiedene Fluchtrichtungen verlassen werden, beträgt die maximale Fluchtweglänge im Raum 35 m.

3 Treppen, die als Fluchtwege dienen, müssen eine Breite von mindestens 1.2 m aufweisen. Sie sind sicher begehbar, nicht brennbar und geradläufig auszuführen.

4 Weist der Zwischenboden oder die Galerie eine geringe Personenbelegung auf (weniger als 6 Personen) oder beträgt die Fläche weniger als 30 m^2, genügt für die Treppe eine Breite von 0.9 m und eine brennbare Ausführung.

5 Treppen zu Zwischenböden oder Galerien sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten und dürfen nicht für Lagerzwecke benützt werden.

3 Tragwerk und Ausbau

1 An den Feuerwiderstand des Tragwerkes des Zwischenbodens oder der Galerie werden keine Anforderungen gestellt.

2 Der Zwischenboden oder die Galerie kann in brennbarer Bauweise ausgeführt werden. Die höhere Brandbelastung aufgrund der brennbaren Ausführung kann zusätzliche Brandschutzmassnahmen wie die Bildung von Brandabschnitten, einen erhöhten Feuerwiderstand des Tragwerkes und der Brandabschnitte oder den Einbau einer Sprinkleranlage notwendig machen.

4 Löscheinrichtungen

In der Halle oder auf dem Zwischenboden resp. der Galerie sind Wasserlöschposten mit höchstens 40 m Schlauchlänge zu installieren. Dabei muss jeder Punkt in der Halle und auf dem Zwischenboden oder der Galerie mit dem Schlauch erreichbar sein.

5 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt auf den 28. April 2006 in Kraft.

Kantonale Feuerpolizei

GVZ
Gebäudeversicherung
Kanton Zürich

Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, Tel. 044 308 22 04

April 06/5000